10./III.1919

Der Volkswirt.

Forderung nach einer solidarischen Haftung der Nationalstaaten für die Kronennoten in der Schweiz.

Bern, 9. März. Zum Schweizer Kroneneinfuhrverbot schreibt „Journal de Genève": Es handlt sich bloß um eine zeitweilige reine Vorsichtsmaßregel. Die Schweiz will nicht der Kanal sein für die Repatriierung der im Auslande befindlichen Kronennoten und will nur die Interessen der Schweizer schützen. Daher werden die Schweizer aufgefordert, ihre Kronennoten in den Banken zu deponieren. Der Dienst wird dann in der Nationalbank zentralisiert werden. Man wird die Regierungen der auf dem Boden der ehemaligen Monarchie entstandenen Staaten wissen lassen, daß man sie solidarisch für haftbar hält, soweit es sich um die Kronennoten in Schweizer Besitz handelt.

* * *

Deutschösterreich hat sich bekanntlich in offizieller Form hiezu unter der Voraussetzung bereit erklärt, daß auch die andern Nationalstaaten sich zu dem auf sie entfallenden Anteil bekennen.

Die Bezahlung der Ententesendungen

In der Reuterdepesche aus Paris wird mitgeteilt, von der Entente sei beschlossen worden, eine internationale Kommission von höchstens vier Mitgliedern zu ernennen zum Zwecke der Untersuchung, wie die Staaten des früheren Oesterreich-Ungarn die Lebensmittelsendungen der Entente bezahlen könnten. Hinzugefügt wird dann, die nach Deutschösterreich geschickten Lebensmittel dürften hauptsächlich aus dem Ertrag der Salzbergwerke sowie von der Stadt Wien bezahlt werden.

Hiezu erfahren wir, daß dieser Modus der Sicherstellung in den kürzlich in Paris mit den von Deutschösterreich entsendeten Delegierten abgehaltenen Beratungen wohl Gegenstand eingehender Auseinandersetzung war, ohne daß eine Verständigung erzielt worden wäre. Da der erheblichste Teil der Lebensmittelmengen für die Stadt Wien bestimmt ist, wurde vor allem an die Verpflichtung der Gemeinde Wien zur Deckung des finanziellen Erfordernisses gedacht.

Die Heranziehung der Gemeinde Wien war auch deshalb in besondere Erwägung zu ziehen, da die Ausdehnung und finanzielle Leistungsfähigkeit des Staates Deutschösterreich von keiner Seite umschrieben werden konnte.

Den Ertrag der Salzbergwerke, beziehungsweise die hypothekarische Sicherstellung der Zahlung auf die Salinen erschien in dem Moment als gangbarer Weg, da die Lieferung ohne hinreichende Sicherstellung als ausgeschlossen zu betrachten war. Es ist hervorzuheben, daß, wie bemerkt, bei der Abreise der deutschösterreichischen Staatsfunktionäre aus Paris eine endgültige Vereinbarung über die Finanzierung der Lebensmittelsendungen der Entente noch nicht erreicht war.

Der Ertrag der Salzbergwerke.

Unter den Salzbergwerken ist die Saline Gmunden zu verstehen, umfassend die Salzbergwerke in Hallstatt und Ischl samt den daselbst aufgestellten Maschinen und Solleitungen und Pfannhäusern in Hallstatt, Ischl und Ebensee. In diesem Umfange bildete die Saline Gmunden das Fundament für die Sicherstellung der sogenannten Partialhypothekaranweisungen, bekannter unter dem Namen Salinenscheine. Die Salinenscheine entstanden als Auskunftsmittel in den finanziellen Verlegenheiten Oesterreichs im Frühjahre 1848. Im April 1848 kam zwischen der Oesterreichischen Nationalbank und der österreichischen Finanzverwaltung eine Vereinbarung zustande, gemäß welcher die Nationalbank für 30 Millionen Gulden Obligationen, die als Hypothek auf die Saline Gmunden vorgemerkt wurden, zur Begebung übernahm.

Diese Salinenscheine waren eine schwebende Schuld in der Form kurzfristiger Schatzwechsel in Appoints von 50, 100, 500 und 1000 Gulden mit vier, acht und zwölf Monaten Laufzeit und mit einer Verzinsung von 5, 5½ und 6 Prozent je nach der Verfallszeit. Drei Jahre später wurden weitere 30 Millionen Gulden Salinenscheine emittiert, in einem weiteren Uebereinkommen im Jahre 1852 der Maximalbetrag für den Umlauf von Salinenscheinen auf 40 Millionen Gulden und die Verzinsung auf 5 Prozent beschränkt. Zugleich erfolgte eine Erhöhung der Hypothek behufs Deckung der sonstigen Forderungen der Nationalbank an den Staat. Der hypothezierte Betrag erreichte dann 71·5 Millionen Gulden, wobei die Salinen Aussee und Hallein in die Vormerkung einbezogen wurden. Damals wurde der Kapitalswert der Salinen mit 140 Millionen Gulden angenommen.

Die Maximalumlaufsgrenze von 40 Millionen Gulden wurde immer wieder erheblich überschritten und stieg im Sommer 1862 bis nahezu 100 Millionen Gulden. Als ein Jahr später die erste gesetzliche Regelung des Umlaufs der Partialhypothekaranweisungen vorgenommen wurde, beschloß man denn auch, das Maximum des Umlaufs mit 100 Millionen Gulden festzusetzen. Im Jahre 1868 wurde durch eine Kombinierung der zirkulierenden Staatsnoten im Betrag von 300 Millionen Gulden mit dem Maximalumlauf der Salinenscheine gesetzlich bestimmt, daß Staatsnoten und Salinenscheine zusammen nicht mehr als im Maximum von 400 Millionen Gulden zirkulieren dürfen.

Die Einlösung der Staatsnoten gemäß der Valutareform des Jahres 1892 mußte infolge dieser Kombinierung auch eine Neuregelung im Umlauf der Salinenscheine bewirken. Zunächst wurde im Gesetzgebungswege der Höchstbetrag des Umlaufes von 100 Millionen Gulden auf 70 Millionen Gulden herabgesetzt. Dann erfolgte eine neuerliche Reduktion zum Teil aus den Tilgungen aus den Kassenbeständen allmählich auf den Maximalumlauf von rund 49·5 Millionen Gulden, und Ende 1902 verringerte sich die schwebende Schuld an Salinenscheinen auf 89·6 Millionen Kronen. Nach Einlösung von 30 Millionen Kronen gemäß einem Erlaß des Finanzministeriums vom 31. Jänner 1907 bezifferte sich die Schuld Ende September 1907 auf 59·6 Millionen Kronen. Die kommissionsweise Ausgabe der Salinenscheine wird schon seit mehreren Jahren durch das Postsparkassenamt besorgt. Die Salinenschuld unterstand der Staatsschuldenkontrolle des Reichsrates. Ihr derzeitiger Umlauf beträgt unverändert seit einer Reihe von Jahren 87·3 Millionen Kronen.

* * *

Wie schon früher erwähnt, waren die direkten Verhandlungen mit den Regierungsdelegierten des deutschösterreichischen Staatsamtes des Aeußern und der Finanzen, die in Paris geführt wurden, zu einer endgültigen Verständigung über die Zahlungsform für die Lebensmittel nicht gediehen. Auch bis zum jetzigen Augenblick fehlt hier noch jede offizielle Verständigung über eine Regelung im Sinne der Angaben der Reuterdepesche aus Paris.